

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 7. Februar 1951

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
1.2.51	Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951	67
3.2. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951	68

Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951.

Vom 1. Februar 1951

Durch Steigerung der Produktion von Erntebindegarn kann die Versorgung der Landwirtschaft für die Ernte des Jahres 1951 wiederum verbessert werden.

Um die Verteilung des Erntebindegarns zur Ernte 1951 termingemäß sicherzustellen, wird verordnet:

§ 1 Kontingente

(1) Bäuerliche Betriebe und die Güter der öffentlichen Hand erhalten für die laut Anbaubescheid mit Getreide und Winteröfrüchten anzubauenden Flächen pro ha 4 kg Erntebindegarn durch die örtlich zuständige Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdgB(BHG).

(2) Die den Vereinigungen volkseigener Güter unterstehenden volkseigenen Betriebe erhalten für die laut Anbaubescheid mit Getreide- und Winteröfrüchten anzubauenden Flächen die entsprechenden Mengen Erntebindegarn durch ihre zuständige Vereinigung volkseigener Güter.

(3) Bei Mahdverträgen über Getreide und Winteröfrüchte mit der Maschinen-Ausleih-Station (MAS) stellt diese bei Mahd der laut Vertrag abzumähenen Flächen das Erntebindegarn.

(4) Bäuerliche Betriebe, die mit der MAS Mahdverträge abgeschlossen haben, können außerdem die für ihren tatsächlichen Eigenbedarf noch notwendigen Erntebindegarne bis zur Höhe des allgemeinen Bezugsrechtes gemäß § 1 Abs. 1 durch die VdgB (BHG) beziehen.

(5) Der Sonderbeauftragte für Erntebindegarn hat den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder die Mehrproduktion von Erntebindegarn unter Einbeziehung eines Teils der Produktion des Monats Juli 1951 zur Verfügung zu stellen und bis zum 30. April 1951 bekanntzugeben.

§ 2 Regelung in Sonderfällen

Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes im Einvernehmen mit dem Sonderbeauftragten

für Erntebindegarn, jedoch im Rahmen des dem Lande für die Ernte 1951 zugewilligten Kontingents.

§ 3 Preisregelung

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat unter Wegfall von Haushaltsaufschlägen einheitliche Preisregelungen für Faser- und Papier-Erntebindegarn zur Ernte 1951 zu schaffen und spätestens bis zum 15. Februar 1951 eine neue Preisverordnung zu erlassen.

§ 4 Verkauf

(1) Der Verkauf von Erntebindegarn durch die VdgB (BHG) erfolgt ab 19. Februar 1951 auf Grund der Bezugsrechtsvermerke auf den Anbaubescheiden.

(2) Das Bezugsrecht erlischt am 30. Juni 1951. Bezugsberechtigte, welche nicht bis zu dem genannten Termin ihr Bezugsrecht bei der zuständigen VdgB (BHG) geltend machen, können nur in solchen Fällen beliefert werden, wo örtlich noch Kontingente zur Ernte 1951 zur Verfügung stehen.

§ 5 Beanstandungen

Bei Qualitätsbeanstandungen und Anträgen auf Ersatzlieferungen ist vorher durch die betreffende VdgB (BHG) mit dem zuständigen Warenprüfungsamt über die Zentrale für Landtechnik "Verbindung aufzunehmen.

§ 6 Kontrolle

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und den Kontrollorganen. Verteiler haben monatlich über Zu- und Abgänge sowie die vorhandenen Bestände an Erntebindegarn dem Sonderbeauftragten für Erntebindegarn im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu berichten.

Schlußbestimmungen

§ 7
Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium, für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8
Mit Ausnahme der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Anordnung über die